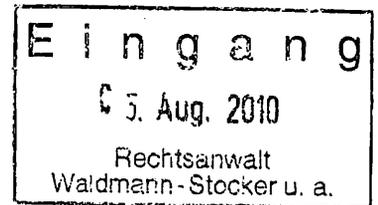


9 K 3455/08.A



VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der 

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Waldmann-Stockert und andere,
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen,
Gz.: 242/10BW10BW so,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,


Beklagte,

w e g e n

Widerrufs der Feststellungen zu § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes (Türkei)

hat die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnsberg
ohne mündliche Verhandlung
am 2. August 2010
durch

die Richterin Becker als Einzelrichterin
gemäß § 76 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG)

f ü r R e c h t e r k a n n t :

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom
14. Oktober 2008 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten
nicht erhoben werden.

Tatbestand:

Die am [REDACTED] 1987 in Nusaybin geborene Klägerin ist türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit. Sie reiste am 3. August 2002 mit mehreren Geschwistern und ihrer Mutter auf dem Landweg in die Bundesrepublik ein. Am 15. August 2002 stellten die Klägerin, ihre Mutter und ein Bruder der Klägerin einen Asylantrag. In ihrer persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, im folgenden: Bundesamt) gab die Mutter der Klägerin im wesentlichen an, dass ihre Familie in der Türkei unterdrückt worden sei, weil mehrere Familienmitglieder Guerillakämpfer seien. Ihr Mann habe wegen seiner politischen Aktivitäten eigentlich eine lebenslange Haftstrafe erhalten sollen. Er sei dann aber freigelassen worden, um getötet zu werden. Sie sei wegen der Aktivitäten ihres Mannes mehrmals verhaftet und misshandelt worden. Ihre Kinder hätten wegen ihres Vaters die gleiche Unterdrückung aushalten müssen.

Mit Bescheid vom 26. Juni 2002 wurde für den Vater der Klägerin festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes (AusIG) im Hinblick auf die Türkei vorlägen.

Mit Bescheid vom 10. Februar 2003 wurde der Antrag der Klägerin auf Anerkennung als Asylberechtigte abgelehnt. Weiterhin wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes (AuslG) hinsichtlich der Türkei vorlägen. Zur Begründung wurde im Bescheid ausgeführt, dass aufgrund des von der Mutter der Klägerin geschilderten Sachverhaltes und der vorliegenden Erkenntnisse davon auszugehen sei, dass die Klägerin, ihre Mutter und ihr Bruder im Falle einer Rückkehr in die Türkei mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen im Sinne von § 51 Abs. 1 AuslG in Form der Sippenhaft ausgesetzt sein würden. Dies ergebe sich aus dem glaubhaften Vorbringen der Mutter der Klägerin. Danach seien die Klägerin, ihr Bruder und insbesondere ihre Mutter in der Türkei wegen des Vaters der Klägerin erheblichen Repressalien ausgesetzt gewesen. Auch bei einer Rückkehr würden ihnen asylrechtlich relevante Verfolgungsmaßnahmen drohen.

Die gegen diesen Bescheid gerichtete Klage des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten (Bundesbeauftragter) wies das Verwaltungsgericht (VG) Göttingen mit Urteil vom 6. Oktober 2003 ab. Zur Begründung führte es aus: Die Klägerin, ihre Mutter und ihr Bruder hätten anlässlich ihrer Anhörung durch das Bundesamt und in der mündlichen Verhandlung einen in sich stimmigen, widerspruchsfreien und zur Überzeugung des Gerichts glaubhaften Vortrag unterbreitet, wonach sie wegen des Verfolgungsinteresses der türkischen Sicherheitskräfte am Vater der Klägerin wiederholt in asylrelevanter Weise misshandelt worden seien. Die Mutter der Klägerin habe glaubhaft geschildert, dass sie auf übelste Art und Weise misshandelt worden sei und zuletzt etwa drei Monate vor ihrer Ausreise von Sicherheitskräften erneut mit auf die Wache genommen und dort erneut misshandelt worden sei. Auch die Klägerin und ihr Bruder seien in diese asylrelevante Verfolgung einbezogen worden, da sie durch die türkischen Sicherheitskräfte ebenfalls geschlagen und misshandelt worden seien. Es stehe zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Mutter der Klägerin, die Klägerin und ihr Bruder wegen eines fortbestehenden politischen Verfolgungsinteresses der türkischen Sicherheitskräfte an dem Vater der Klägerin mit unmittelbar bevorstehenden erneuten und asylrelevanten Übergriffen bzw. Inhaftierungen zu rechnen gehabt hätten. Insoweit sei das Gericht überzeugt, dass die Klägerin, ihre Mutter und ihr Bruder bei entsprechenden Verhören unmittelbar bevorste-

hend mit der Anwendung von erneuter Folter bzw. menschenrechtswidriger Behandlung zu rechnen gehabt hätten, um sie unter anderem auch zur Preisgabe von Informationen zum Aufenthaltsort des Vaters der Klägerin und dessen politischen Aktivitäten zu bewegen. Nach alledem sei das Gericht überzeugt davon, dass die Klägerin, ihre Mutter und ihr Bruder ihr Heimatland wegen unmittelbar bevorstehender erneuter politischer Verfolgung hätten verlassen müssen und auch in anderen Landesteilen eine Verfolgungssicherheit nicht hätten finden können. Sie seien auch im Fall einer Rückkehr in ihr Heimatland nicht hinreichend sicher vor erneuter Verfolgung. Dies gelte zur Überzeugung des Gerichtes auch hinsichtlich der Klägerin und ihres Bruders, die bereits vor dem Verlassen ihres Heimatlandes trotz ihrer Minderjährigkeit dem asylerheblichen Zugriff der türkischen Sicherheitskräfte ausgesetzt gewesen seien.

Mit Verfügung vom 8. April 2008 wurde ein Widerrufsverfahren eingeleitet und der Klägerin mit Schreiben vom 24. April 2008 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 26. Juni 2008 wandte die Klägerin sich gegen den beabsichtigten Widerruf der Feststellung der Voraussetzungen des § 50 Abs. 1 AuslG und führte aus: Ein Widerruf der Asylbegünstigung setze eine durchgreifende und nicht nur vorübergehende Änderung der politischen Verfolgungsverhältnisse im Heimatland gegenüber dem Anerkennungszeitpunkt voraus. Eine solche grundlegende Änderung liege trotz umfassender Reformbemühungen und gewisser gesetzlicher Verbesserungen in der Türkei nicht vor. Vorverfolgt ausgereiste Asylbewerber seien vor erneuter Verfolgung weiterhin nicht hinreichend sicher. Bei einer im wesentlichen unveränderten Sachlage im Verfolgerland hindere die Rechtskraft der Entscheidung des VG Göttingen vom 6. Oktober 2003 einen Widerruf ihrer, der Klägerin, Schutzgewährung. Sie, die Klägerin, sei nach den Feststellungen des Urteils des VG Göttingen vorverfolgt ausgereist. In einem solchen Fall sei ein Widerruf nur dann zulässig, wenn eine Wiederholung der Verfolgungsmaßnahmen wegen zwischenzeitlicher Veränderungen im Verfolgerstaat mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden könne. Dieser herabgestufte Prognosemaßstab verlange für eine Asylaufhebung, dass keine ernsthaften Zweifel an der Sicherheit des Flüchtlings vor erneuter

Verfolgung bei Rückkehr in das Heimatland bestünden. Solche Zweifel lägen aber weiterhin vor, so dass erneute Verfolgung nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden könne.

Mit Bescheid vom 14. Oktober 2008 widerrief das Bundesamt die mit Bescheid vom 10. Februar 2003 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorlägen. Weiterhin stellte es fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorlägen. Zur Begründung führte es aus: Die Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 51 Abs. 1 AuslG lägen nicht mehr vor, da sich die erforderliche Prognose drohender politischer Verfolgung nicht treffen lasse. Von einer sippenhaftähnlichen Gefährdung wegen des Verwandtschaftsverhältnisses zu einem PKK-Mitglied oder -Unterstützer könne heute nicht mehr ausgegangen werden. Zwar bestehe nach Auskunft der Deutschen Botschaft die Möglichkeit, dass Familienangehörige von PKK-Mitgliedern vorgeladen würden, um Informationen über deren Aufenthaltsort zu gewinnen. Jedoch sei nach Auskünften türkischer Menschenrechtsorganisationen seit 2003 kein Fall bekannt geworden, bei dem es in diesem Zusammenhang zu asylrelevanten Rechtsgutverletzungen gekommen sei. Dies werde auch von durch Verwaltungsgerichte eingeholten Sachverständigengutachten bestätigt. Auch nach Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen drohe auch bei nahen Angehörigen von landesweit gesuchten Aktivisten einer militanten staatsfeindlichen Organisation gegenwärtig nicht mehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit sippenhaftähnliche Gefährdung. Soweit ein Widerspruch auch zu unterlassen sei, wenn die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aus anderen Gründen in Betracht komme – hier: § 26 Abs. 4 AsylVfG – so sei darauf zu verweisen, dass die asylrechtliche Begünstigung des Vaters der Klägerin mit Bescheid vom selben Tag ebenfalls widerrufen worden sei.

Die Klägerin hat am 29. Oktober 2008 Klage erhoben. Zur Begründung nimmt sie Bezug auf ihr Vorbringen im Verwaltungsverfahren und führt ergänzend aus: Sie sei vorverfolgt ausgereist, weshalb der herabgestufte Prognosemaßstab gelte. Soweit

die obergerichtliche Rechtsprechung eine sippenhaftähnliche Gefährdung in der Türkei verneine, bezögen sich diese Entscheidungen auf Vorgänge der Erstverfolgung und den Prüfungsmaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit. Es sei jedoch nicht ersichtlich, dass nach erlittener Vorverfolgung eine erneute Verfolgung unter Sippenhaftgesichtspunkten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen sei. Es sei auch nicht ersichtlich, dass nach einer Vorverfolgung aus Gründen der Sippenhaft ein anderer Prognosemaßstab gelten solle als bei einer Vorverfolgung aus anderen Gründen. Weiterhin verweist die Klägerin auf das Urteil des VG Göttingen vom 12. Januar 2009 – 1 A 360/08 -, mit dem der Bescheid, mit dem die Beklagte die Feststellungen zu § 51 Abs. 1 für den Vater der Klägerin widerrufen hatte, aufgehoben wurde. Weiterhin nimmt sie Bezug auf die ihre Mutter und ihren Bruder betreffenden Urteile des VG Göttingen vom 12. Januar 2009 – 1 A 358/08 und 1 A 359/08 -) sowie das eine Schwester betreffende Urteil des VG Braunschweig vom 25. Juni 2009 – 5 A 281/08 - .

Im übrigen erfülle sie auch die Voraussetzungen des § 26 Abs. 4 AsylVfG, der erst nach ihrer Anerkennung in Kraft getreten sei.

Die Klägerin beantragt – schriftsätzlich -

1. den Bescheid der Beklagten vom 14. Oktober 2008 aufzuheben,
2. hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beteiligten haben mit Schriftsätzen vom 28. Oktober 2008 und 3. November 2008 erklärt, dass gegen die Übertragung des Rechtsstreits auf die Berichterstatterin als Einzelrichterin keinen Bedenken bestehen. Mit Schriftsätzen vom 28. Oktober 2008 und 3. November 2009 haben die Beteiligten auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten und des Vorbringens der Beteiligten im übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten zum Erst- und zum Widerrufsverfahren der Klägerin verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Kammer entscheidet gemäß § 101 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ohne mündliche Verhandlung, nachdem die Beteiligten ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erklärt haben.

Die als Anfechtungsklage im Sinne des § 42 Abs. 1 1. Alt. VwGO statthafte Klage ist auch im Übrigen zulässig und begründet. Denn die Beklagte war nicht zum Widerruf der mit Bescheid des Bundesamtes vom 10. Februar 2003 getroffenen Feststellung zu § 51 Abs. 1 AuslG befugt. Der angefochtene Bundesamtsbescheid vom 14. Oktober 2008 erweist sich als rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die Beklagte kann den Widerruf der Feststellung zu § 51 Abs. 1 AuslG nicht auf § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG stützen. Nach dieser Vorschrift sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Die Regelung des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ermächtigt auch zum Widerruf einer positiven Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG als einer der Vorgängervorschriften des die Flüchtlingseigenschaft zuerkennenden § 3 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG in der Fassung des Art. 3 Nr. 4 des am 28. August 2007 in Kraft getretenen Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union (EU) vom 19. August 2007. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift liegen in Bezug auf die Klägerin jedoch nicht vor.

Die Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigte/r und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG dann nicht mehr vor, wenn sich die für die Anerkennungs- und Feststellungsentscheidung maßgebenden Voraussetzungen nach Ergehen des bestandskräftigen Anerkennungsbescheides erheblich geändert haben und die Anerkennung als Asylberechtigte/r oder die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nunmehr ausgeschlossen sind.

Vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 19. September 2000 – 9 C 12.00 –, Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE) 112, 80 (84) (zu § 51 Abs. 1 AuslG); Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), Urteil vom 27. März 2007 – 8 A 5118/05.A –, S. 12 des amtlichen Umdrucks (zum Widerruf der Asylanerkennung oder der Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 1 AufenthG und mithin einer weiteren Vorgängervorschrift des § 3 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG in der Fassung des Art. 3 Nr. 4 des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der EU vom 19. August 2007).

Das ist dann der Fall, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen politische Verfolgung droht. Eine Änderung der Erkenntnislage oder deren abweichende Würdigung genügt nicht.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 19. September 2000 – 9 C 12.20 –, aaO. (82) und vom 1. November 2005 – 1 C 21.04 –, BVerwGE 124, 276 (281) (ebenfalls zu § 60 Abs. 1 AufenthG); OVG NRW, Urteil vom 27. März 2007 – 8 A 5118/05.A –, S. 12 des amtlichen Umdrucks m.w.N.

Dabei ist im Rahmen der Widerrufsentscheidung derselbe Prognosemaßstab zu Grunde zu legen, der bereits im Rahmen der Feststellung zu § 51 Abs. 1 AuslG maßgeblich war. Ist die Feststellung also erfolgt, weil der Ausländer bereits Verfolgung erlitten oder unmittelbar bevorstehende Verfolgung zu befürchten hatte, sind die Voraussetzungen hierfür nur dann weggefallen, wenn der Betroffene vor künftiger

Verfolgung hinreichend sicher ist. In dieser Situation dürfen also keine ernsthaften Zweifel an der Sicherheit des Ausländers vor neuerlich einsetzender Verfolgung bei Rückkehr in sein Heimatland bestehen (sog. herabgesetzter Wahrscheinlichkeitsmaßstab).

Vgl. BVerwG, Urteil vom 24. November 1992 – 9 C 3.92 -, JURIS, Rn. 15; Urteil vom 1. November 2005.

Gemessen hieran liegen die Voraussetzungen für einen Widerruf der in Bezug auf die Klägerin getroffenen Feststellung zu § 51 Abs. 1 AuslG nicht vor. Der Widerruf kann weder auf eine Änderung der Sachlage noch auf eine Änderung der Rechtslage gestützt werden.

Vorliegend ist der Prognosemaßstab der hinreichenden Sicherheit vor Verfolgung anzuwenden, denn nach den Feststellungen im Bescheid vom 10. Februar 2003 und im Urteil des VG Göttingen vom 6. Oktober 2003 ist die Klägerin vorverfolgt aus ihrem Heimatland ausgereist. Eine nachträgliche erhebliche Änderung der für die Anerkennung maßgeblichen tatsächlichen Verhältnisse mit der Folge, dass die Klägerin nunmehr in der Türkei vor erneuter Verfolgung hinreichend sicher wäre, ist nicht zu erkennen.

Die Kammer hat bereits in ihren Urteilen vom 28. April 2008 und 30. Juni 2008 sowie zuletzt vom 19. August 2009 unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des OVG NRW dargetan, dass eine den Widerruf von asyl- oder abschiebungsschutzrelevanten Positionen rechtfertigende nachträgliche erhebliche Änderung der maßgeblichen Verhältnisse in der Türkei nicht festzustellen ist. Hierzu hat sie im Einzelnen ausgeführt, dass es in der Türkei trotz der umfassenden Reformbemühungen, insbesondere der „Null-Toleranz-Politik“ gegenüber Folter, weiterhin zu Verfolgungsmaßnahmen asylrelevanter Art und Intensität kommt, die dem türkischen Staat zurechenbar sind, und auch die aktuellen Entwicklungen in der Türkei keinen Anlass geben, von dieser Bewertung abzurücken. Die Wahrscheinlichkeit von asylrelevanten Übergriffen, wozu auch Misshandlungen zählen, die nicht als Folter zu bezeichnen sind, hat zwar in den zurückliegenden Jahren abgenommen. Gleichwohl stellen Übergriffe

dieser Art nach Auffassung aller Beobachter weiterhin ein von der Türkei nicht in befriedigender Weise bewältigtes Problem dar. Bei der Bewertung der diesbezüglichen Statistiken der Menschenrechtsvereine ist einerseits von einer gewissen Dunkelziffer nicht angezeigter Übergriffe auszugehen, andererseits aber anzunehmen, dass zum Teil Übergriffe erfasst wurden, die – wie etwa Beleidigungen – nicht in allen Fällen das Maß des asylrechtlich Erheblichen erreicht haben. Ungeachtet dieser Unwägbarkeiten ist jedenfalls davon auszugehen, dass es der türkischen Regierung bislang noch nicht gelungen ist, Folter und Misshandlung vollständig zu unterbinden. Zwar wird die Gefahr, im Justizvollzug Opfer von Misshandlungen durch Sicherheitskräfte zu werden, als unwahrscheinlich eingeschätzt, Misshandlungen außerhalb regulärer Haft finden aber nach wie vor statt. Seit dem erneuten Wiederaufflammen der bewaffneten Auseinandersetzungen in Südostanatolien und den der PKK zugeordneten Attentaten in Touristenzentren im Jahr 2006 ist sogar wieder ein Anstieg der Menschenrechtsverletzungen zu verzeichnen. Änderungen des Anti-Terrorgesetzes, die als Reaktion auf die aktuellen Entwicklungen in den Jahren 2007 und 2008 im Südosten der Türkei zu werten sind, geben in diesem Zusammenhang nach Auffassung der EU-Kommission Anlass zur Besorgnis, weil sie geeignet sind, die Bemühungen um die Bekämpfung von Folter und Misshandlung zu untergraben. Eine Hauptursache für das Fortbestehen von Folter und Misshandlung wird darin gesehen, dass die Strafverfolgung von Foltvertätern immer noch unbefriedigend ist und der erforderliche Mentalitätswandel die meist kemalistisch-etatistisch orientierten Staatsanwaltschaften und Gerichte nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes bisher noch nicht vollständig erfasst hat. Eine Rolle spielt auch die unzureichende Unabhängigkeit der Justiz.

Vgl. . Urteile der Kammer vom 28. April 2008 – 9 K 1273/06.A – S. 17 ff. des amtlichen Umdrucks (nachfolgend Nichtzulassungsentscheidung des OVG NRW vom 1. Juli 2008 – 8 A 1679/08.A –) und – 9 K 4122/06.A – S. 21 ff. des amtlichen Umdrucks (nachfolgend Nichtzulassungsentscheidung des OVG NRW vom 8. Juli 2008 – 8 A 1684/08.A –), vom 30. Juni 2008 – 9 K 3428/06.A – S. 13 ff. des amtlichen Umdrucks jeweils unter Bezugnahme auf die Urteile des OVG NRW vom 27. März 2007 – 8 A 5118/05.A – S. 13 ff. des amtlichen Umdrucks und – 8 A 4728/05.A – S. 20 ff. des amtlichen Umdrucks und die dort aufgeführten weiteren Nachweise; Hessischer Verwaltungsgerichtshof (Hess. VGH),

Urteil vom 18. April 2008 – 4 UE 168/08 –, S. 29 ff. des amtlichen Um-
drucks.

Diese Bewertung wird auch getragen von den Ausführungen des Auswärtigen Amtes in seinem aktuellen Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei vom 29. Juni 2009 sowie zuletzt vom 11. April 2010 zum Auftreten von Folter in der Türkei. Denn auch nach den dem Auswärtigen Amt vorliegenden aktuellen Erkenntnissen ist es der Regierung trotz der vorgenommenen gesetzgeberischen Maßnahmen und einiger Verbesserungen bislang noch nicht gelungen, Folter und Misshandlungen vollständig zu unterbinden. Auch die türkische Regierung räumt ein, dass Folter in wenigen Ausnahmefällen nach wie vor vorkomme und hat sich sogar erstmals öffentlich bei den Hinterbliebenen eines in einem Typ-F-Gefängnis inhaftierten Gefangenen entschuldigt, der vermutlich an durch unmenschliche Behandlung durch die Jandarma hervorgerufenen Verletzungen verstorben ist.

Vgl. Auswärtiges Amt (AA), Bericht über die asyl- und abschiebungs-relevante Lage in der Republik Türkei (Lagebericht Türkei) vom 29. Juni 2009 (Stand: Mai 2009), S. 18 f. und vom 11. April 2010 (Stand: Februar 2010), S. 22.

Dem Auswärtigen Amt zufolge betrifft die überwiegende Zahl der in den Gefängnissen vorkommenden angezeigten Fälle neben Beleidigungen, Drohungen und Einschüchterungen z.B. zu langes Festhalten, das Vorenthalten eines Toilettenbesuches bis hin zu Drohungen mit Tötung. Menschenrechtsorganisationen sprechen auch von Formen meist unsichtbar bleibender Misshandlungen, wie etwa Elektroschocks, Abspritzen mit kaltem Wasser mittels Hochdruckgeräten, Verbinden der Augen bei Befragungen, erzwungenem Ausziehen, Schlafentzug, Androhung von Vergewaltigung und sexueller Misshandlung. Misshandlungen sollen zudem nicht mehr in den Polizeistationen, sondern an anderen Orten, unter anderem im Freien, stattfinden.

Vgl. AA, Lagebericht Türkei vom 29. Juni 2009, S. 19.

Nach alledem kann das Vorkommen von Folter oder jedenfalls unmenschlicher Behandlung in der Türkei – und auch in türkischen Gefängnissen – nicht ausgeschlos-

sen werden. Zwar ist die Zahl von Beschwerden, die im Zusammenhang mit mutmaßlichen Folterfällen stehen, nach Angaben von Menschenrechtsverbänden im Jahr 2009 im Vergleich zu den in den Jahren 2008 und 2007 gemeldeten Vorfällen landesweit zurückgegangen, jedoch lassen sich – dem Auswärtigen Amt zufolge – aus den vorliegenden Statistiken keine Rückschlüsse ziehen, da längst nicht alle potentiellen Hinweise auf Folter durch die Menschenrechtsorganisationen überprüft und bestätigt werden konnten, die Erfassung in unterschiedlicher, teils sehr stark voneinander abweichender Weise gehandhabt wird und bei einem statistischen Vergleich zudem berücksichtigt werden muss, dass gerade durch die „Null-Toleranz-Politik“ die Sensibilität für das Thema erheblich zugenommen hat.

Vgl. AA, Lageberichte Türkei vom 11. April 2010, S. 22 sowie zuvor vom 29. Juni 2009, S. 19 und vom 11. September 2008, S. 25.

Dies gilt umso mehr, als die türkischen Menschenrechtsorganisationen nur von denjenigen Fällen Kenntnis erlangen, die in der Presse veröffentlicht werden oder in denen sie als Organisation direkt angesprochen werden. Für eine höhere Dunkelziffer an Foltervorfällen spricht auch der Umstand, dass viele Opfer von Folter und Misshandlung aus Angst vor weiteren Misshandlungen oder aufgrund der Erfahrung, dass eine Anzeige für die Täter meist folgenlos ist, keine Anzeige erstattet.

Vgl. amnesty international (ai), Stellungnahme an VG Arnsberg vom 9. März 2010, S. 3.

Denn die Straflosigkeit der Täter in Folterfällen in der Türkei ist nach wie vor ein ernst zu nehmendes Problem. Die „Null-Toleranz-Politik“ gilt zwar weiterhin grundsätzlich als Richtschnur der Bekämpfung von Folter und unmenschlicher Behandlung durch staatliche Organe, insgesamt werden jedoch Personen, die verdächtigt werden, Misshandlungen oder Folter begangen zu haben, noch nicht in ausreichendem Maße verfolgt. Laut Angaben des türkischen Justizministeriums wurde im Jahr 2007 in 1.816 von 1.901 angezeigten Fällen eine Untersuchung aufgrund von vermuteter Folter und unangemessener Gewalt eingeleitet, in 378 Fällen wurde dazu ein Strafverfahren (gegen insgesamt 892 Sicherheitsbeamte) eröffnet; 96 Personen wurden zu Freiheitsstrafen verurteilt. Der parlamentarische Ausschuss für Menschenrechte

hat im Januar 2009 in einem Untersuchungsbericht über die Polizei in Istanbul festgestellt, dass zwar 35 Verfahren (431 Personen betroffen) eröffnet worden seien, es jedoch bisher zu keiner Verurteilung gekommen sei (64 Freisprüche, 290 Verfahrenseinstellungen, 14 Verfahren noch anhängig). Besorgt habe sich die Untersuchungskommission auch darüber gezeigt, dass in nur 2 % der Fälle eine Disziplinarmaßnahme ausgesprochen worden sei.

Vgl. AA, Lagebericht Türkei vom 29. Juni 2009, S. 4 und 19 sowie vom 11. April 2010, S. 22 f.

Als problematisch erweist sich darüber hinaus ebenfalls grundsätzlich, dass sich der Nachweis von Folter und Misshandlung – und damit die strafrechtliche Verfolgung der Täter – generell als schwierig erweist. So werden etwa die seit Januar 2004 geltenden Regelungen, dass der Festgenommene bei der bei Ingewahrsamnahme und Vernehmung durch die Polizei/Jandarma vor Vernehmungsbeginn sowie bei der Entlassung aus der Haft jeweils obligatorischen Untersuchung allein von einem Arzt untersucht wird, sofern nicht der Arzt aus Gründen seiner persönlichen Sicherheit etwas anderes schriftlich wünscht, und das Untersuchungsergebnis ohne Kopie für die Vollzugsbeamten direkt dem Staatsanwalt auszuhändigen ist, nicht durchgehend angewandt. Zudem sind medizinische Gutachten nur von staatlich kontrollierten Stellen zugelassen; die Ärztekammer berichtet über Druck auf einzelne Ärzte und Einschüchterungsversuche durch Androhung von Disziplinarmaßnahmen durch das zuständige forensische Institut. Amnesty international und der IHD berichten zudem über Strafprozesse und andere Schikanen gegen unabhängige Ärzte, die Folterspuren attestiert haben. Berichte von Psychiatern, die psychische Schäden belegen, laufen Gefahr, unberücksichtigt zu bleiben.

Vgl. AA, Lageberichte Türkei vom 11. September 2008, S. 26, vom 29. Juni 2009, S. 19 f. und vom 11. April 2010, S. 23.

Hiernach ist eine den Widerruf der getroffenen Feststellungen zu § 51 Abs. 1 AuslG rechtfertigende Änderung der Sachlage in der Türkei nicht eingetreten. Vorverfolgt ausgereiste Asylbewerber sind deshalb auch gegenwärtig vor erneuter Verfolgung nicht hinreichend sicher.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 19. April 2005 – 8 A 273/04.A -, JURIS; Rn. 85 ff.; Beschluss vom 1. Dezember 2005 – 8 A 4037/05.A – JURIS, Rn. 6; Urteile vom 27. März 2007 – 8 A 4728/05.A -, JURIS, Rn. 60 und 8 A 5118/05.A – S. 13 des amtlichen Umdrucks; Urteil vom 17. April 2007 – 8 A 2771/06.A -, S. 15 des amtlichen Umdrucks; sowie zuletzt auf der Grundlage der Erkenntnisse Stand Mai 2008 Beschluss vom 10. November 2008 – 8 A 2738/08.A – Informationsbrief Ausländerrecht (InfAuslR) 2009, 85 f.

Auch die vorverfolgt ausgeweiste Klägerin wäre danach für den Fall ihrer Rückkehr in die Türkei nicht hinreichend davor sicher, erneut Opfer asylerblicher Maßnahmen zu werden. Dem steht nicht entgegen, dass die Klägerin nach den Feststellungen im Bescheid vom 10. Februar 2003 und im Urteil des VG Göttingen vom 6. Oktober 2003 nicht wegen eigener politischer Aktivitäten, sondern unter dem Aspekt der Sippenhaft – wegen der Aktivitäten ihres Vaters – den Repressionen der türkischen Sicherheitskräfte ausgesetzt war.

Allerdings drohen nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen auch nahen Angehörigen von landesweit gesuchten Aktivisten einer militanten staatsfeindlichen Organisation nicht ohne weiteres mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Sippenhaft bzw. sippenhaftähnliche Maßnahmen. Die Wahrscheinlichkeit, dass Angehörige einer gesuchten Person Opfer von sippenhaftähnlichen Maßnahmen werde, hat demnach ebenso abgenommen wie die Wahrscheinlichkeit, dass die Beeinträchtigungen der Angehörigen die Schwelle des asylrechtlich Unzumutbaren überschreiten. Die von den Sicherheitsbehörden ganz überwiegend ergriffenen kurzfristigen Maßnahmen wie Hausdurchsuchungen und Vernehmungen, die mit Beschimpfungen verbunden sein können, mögen zwar in jedem Einzelfall für den Betroffenen sehr unangenehm sein; sie versetzen ihn jedoch nicht in die für Gewährung von Asyl bzw. Abschiebungsschutz vorauszusetzende ausweglose Lage. Die Wahrscheinlichkeit, im Zusammenhang mit der Suche nach einem engen Familienangehörigen Opfer asylerblicher Maßnahmen zu werden, ist insgesamt gesunken, auch wenn derartige Übergriffe nach wie vor stattfinden; ob und wer zukünftig davon betroffen sein wird, lässt sich nicht generell mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit prognostizieren.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 19. April 2005 – 8 A 273/04.A -, JURIS, Rn. 441 ff., Beschlüsse vom 15. April 2010 – 8 A 2929/09.A -; vom 8. Juli 2009 – 8 A 3106/08.A – und vom 22. Dezember 2005 – 8 A 4906/05.A -.

Die genannte Rechtsprechung bezieht sich jedoch ausdrücklich nur auf die Frage der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit“ von sippenhaftähnlichen Maßnahmen. Im vorliegenden Widerrufsverfahren ist jedoch – wie dargelegt – nicht der Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, sondern der der hinreichenden Sicherheit vor Verfolgung anzuwenden. Eine beachtliche Wahrscheinlichkeit der Verfolgung liegt dann vor, wenn bei der vorzunehmenden zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Maßgebend ist damit letztlich der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit. Ist jedoch der Prognosemaßstab der hinreichenden Sicherheit vor Verfolgung anzuwenden, so sind an die Wahrscheinlichkeit des Ausschlusses erneuter Verfolgung wegen der meist schweren und bleibenden - auch seelischen - Folgen der schon einmal erlittenen Verfolgung hohe Anforderungen zu stellen. Es muss mehr als nur überwiegend wahrscheinlich sein, dass der Asylsuchende im Heimatstaat vor Verfolgungsmaßnahmen sicher ist. Andererseits muss die Verfolgungsgefahr nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, so dass jeder auch nur geringe Zweifel an der Sicherheit des Asylsuchenden vor Verfolgung seinem Begehren zum Erfolg verhelfen müsste. Lassen sich aber ernsthafte Bedenken nicht ausräumen, so wirken sie sich nach diesem Maßstab zugunsten des Asylsuchenden aus.

Vgl. BVerwG, Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH vom 7. Februar 2008 – 10 C 33.07 -, JURIS, Rn. 37 f.; Urteil vom 18. Februar 1997 – 9 C 9.96 -, JURIS, Rn. 12.

Vorliegend ist die Klägerin bei einer Rückkehr in die Türkei vor erneuter Verfolgung nicht hinreichend sicher im oben dargestellten Sinne. Ernsthafte Bedenken an der Sicherheit der Klägerin vor Verfolgung im Fall ihrer Rückkehr in die Türkei können auch bei Zugrundelegung der zitierten Rechtsprechung des OVG NRW nicht ausge-

räumt werden. Auch diese Rechtsprechung geht nämlich ausdrücklich davon aus, dass es auch unter Sippenhaftsgesichtspunkten weiterhin zu asylverheblichen Übergriffen kommt. Diese Übergriffe sind damit nicht nur hypothetisch möglich, sondern finden tatsächlich statt, so dass sie nicht mit der bei Anwendung des herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstabes erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden können. Dies gilt im Fall der Klägerin umso mehr, als diese nach den Feststellungen im Bescheid vom 10. Februar 2003 und im Urteil vom 6. Oktober 2003, denen die Beklagte nicht entgegen getreten ist, bereits sippenhaftähnliche Maßnahmen erlitten hat und damit bereits in das Blickfeld der türkischen Sicherheitskräfte geraten ist. Nach den Feststellungen des VG Göttingen im rechtskräftigen Urteil vom 12. Januar 2009 – 1 A 360/08 – (betreffend den Vater der Klägerin) - ist auch nicht davon auszugehen, dass das Verfolgungsinteresse der türkischen Sicherheitsbehörden gegenüber dem Vater der Klägerin erloschen ist. Es ist daher nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, dass die Klägerin nach den Aktivitäten und dem Aufenthaltsort ihres Vaters befragt wird. Dass bei dieser Befragung die oben genannten Maßnahmen wie Schlafentzug, Hinderung am Toilettengang, zu langes Festhalten oder Drohungen mit Tötung angewandt werden könnten, kann nach obigen Feststellungen ebenfalls nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Dieser Gefährdung muss sich die vorverfolgt ausgereiste Klägerin jedoch nicht aussetzen.

Zu einer anderen Einschätzung der Gefährdungsprognose, im Rückkehrfall Opfer von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung zu werden, führt auch nicht der Umstand, dass dem Auswärtigen Amt seit mehr als vier Jahren kein Fall bekannt geworden ist, in dem ein aus der Bundesrepublik Deutschland zurückgekehrter abgelehnter Asylbewerber in Zusammenhang mit früheren Aktivitäten gefoltert oder misshandelt wurde, und auch die türkischen Menschenrechtsorganisationen explizit erklärt haben, dass aus ihrer Sicht diesem Personenkreis keine staatlichen Repressionsmaßnahmen drohen, und auch kein exponiertes Mitglied bzw. keine führende Persönlichkeit terroristischer Organisationen oder eine als solche eingestufte Person bei einer Rückkehr in die Türkei gefoltert oder misshandelt

worden ist bzw. menschenrechtswidriger Behandlung durch staatliche Stellen ausgesetzt war.

Vgl. hierzu: AA, Lagebericht Türkei vom 29. Juni 2009, S. 24.

Denn die insoweit in Bezug genommenen Feststellungen des Auswärtigen Amtes sind wenig aussagekräftig. Zum Einen ist nicht ersichtlich, ob das Auswärtige Amt Maßnahmen unterhalb der Schwelle von Folter und Misshandlung, wie etwa erniedrigende, beleidigende Verhaltensweisen und die Verweigerung der Befriedigung elementarer Bedürfnisse (Wasser, Nahrung, Toilettengang), die im Einzelfall durchaus asylrelevant sein können, in seine Bestandsaufnahme einbezogen hat. Soweit das Auswärtige Amt in seinen Ausführungen darüber hinaus den Begriff der „menschenrechtswidrigen Behandlung“ benutzt, ist nicht klar, ob dieser Begriff über die im vorangehenden Satz verwendeten Begriffe „Misshandlung“ und „Folter“ hinausgehen soll. Zum Anderen ist den Angaben des Auswärtigen Amtes kein Hinweis auf die Zahl der zu dem von ihm dargestellten Personenkreis zählenden Rückkehrer sowie darauf zu entnehmen, ob es sich bei den von ihm genannten Personen um türkische Staatsangehörige gehandelt hat, bei denen nach der bisherigen Erkenntnislage mit Übergriffen zu rechnen gewesen wäre. Denn angesichts der Rechtsprechung des OVG NRW, anderer Oberverwaltungsgerichte und auch erstinstanzlicher Verwaltungsgerichte, nach der eine Rückkehrpflicht exponierter Mitglieder und Führungspersonlichkeiten separatistischer und terroristischer Organisationen angesichts einer für den Rückkehrfall drohenden Foltergefahr überwiegend verneint wird,

vgl. OVG NRW, Urteil vom 19. Mai 2005 – 8 A 273/04.A-; Urteil vom 19. Dezember 2005 - 8 A 4008/04.A -; Beschluss vom 1. Dezember 2005 - 8 A 4037/05.A -; Urteil vom 27. März 2007 – 8 A 4728/05.A-; OVG Niedersachsen, Urteil vom 25.01.2007 - 11 LB 4/06 -; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 19.09.2008 - 10 A 10474/08 -; Urteile der Kammer vom 28. Februar 2007, 6. März 2007 und 28. April 2008 – 9 K 1273/06.A –, vom 28. April 2008 – 9 K 4122/06.A –, vom 30. Juni 2008 – 9 K 3428/06.A – und 2. September 2008 – 9 K 4066/06.A –; VG Ansbach, Urteil vom 10.03.2009 - AN 1 K 08.30457 -; VG Hamburg, Urteil vom 13.03.2008 - 15 A 903/04 -; VG des Saarlandes, Urteil vom 13.05.2009 - 6 K 607/08 -, jeweils mit weiteren Nachweisen,

dürfte die Zahl der Rückkehrer, die diesem Personenkreis angehören, jedenfalls nicht so groß sein, dass hinreichend sichere Rückschlüsse möglich sind. Dies gilt umso mehr, wenn es sich bei den betreffenden Rückkehrern – wie beim vom Auswärtigen Amt geschilderten Fall des „M.I.“ - um Einzelfälle von Personen mit hohem Bekanntheitsgrad gehandelt hat, die bereits aufgrund der Beobachtung durch die Medien vor asylerblichen Maßnahmen geschützt gewesen sind.

Vgl. zu diesem Gesichtspunkt auch OVG NRW, Urteil vom 26. Mai 2004 – 8 A 3852/03.A -; vgl. zu „M.I.“ z.B. Die Welt, Artikel vom 29. November 2007: „Deutschland liefert PKK-Führer an Türkei aus“, S. 12.

Hinzu kommt, dass der vorbenannte, im Lagebericht vom 29. Juni 2009 erwähnte Ausländer im Rahmen eines Auslieferungsverfahrens unmittelbar in den regulären Justizvollzug der Türkei überstellt wurde, in dessen Rahmen – anders als außerhalb regulärer Haft – schon nach der damaligen Erkenntnislage nicht mehr die beachtliche Wahrscheinlichkeit asylerblicher Übergriffe bestand.

Vgl. Urteil des VG Düsseldorf vom 12. August 2009 – 17 K 5089/07.A –, S. 7 des amtlichen Umdrucks.

Weiterhin kann den Darstellungen des Auswärtigen Amtes nicht entnommen werden, dass es sich bei den angesprochenen Rückkehrern um vorverfolgte Personen gehandelt hätte, die bereits das Verfolgungsinteresse der türkischen Sicherheitsbehörden geweckt hatten, oder um unverfolgt ausgereiste Personen. Eine Gefährdung bei der Rückkehr vorverfolgt ausgereister Personen kann damit nicht mit hinreichender Sicherheit verneint werden.

Vgl. auch zu früheren Lageberichten OVG NRW, Urteil vom 17. April 2007 – 8 A 2771/06.A -, S. 20 des amtlichen Umdrucks; Beschluss vom 10. November 2008 – 8 A 2738/08.A – S. 4 f. des amtlichen Umdrucks; Urteile vom 27. März 2007 – 8 A 4728/05.A -, JURIS, Rn. 80 und - 8 A 5118/05.A – S. 17 des amtlichen Umdrucks; Beschluss vom 8. Juli 2008 – 8 A 1684/08.A -; Beschluss vom 1. Juli 2008 – 8 A 1679/08.A -.

Die Widerrufsentscheidung ist auch nicht aufgrund einer nachträglichen Änderung der Rechtslage gerechtfertigt. Zwar wurde der für die Zuerkennung von Abschiebungsschutz mit Bescheid vom 10. Februar 2003 maßgebliche § 51 Abs.1 AuslG zunächst mit Inkrafttreten des Art. 1 des Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern vom 30. Juli 2004 (Zuwanderungsgesetz) am 1. Januar 2005 durch den § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ersetzt und nachfolgend ist mit dem am 28. August 2007 in Kraft getretenen Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der EU vom 19. August 2007 die Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG an die Stelle der Feststellung der Voraussetzungen des Abschiebungsverbots nach § 51 Abs. 1 AuslG bzw. § 60 Abs. 1 AufenthG getreten, durch diese Änderungen wurde jedoch der Wesensgehalt der Vorschrift nicht verändert. Denn in § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG wurde seinerzeit der Wortlaut des § 51 Abs. 1 AuslG übernommen und der nunmehr maßgebliche § 3 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG legt die (positiven) Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft unter Verweis auf die nach dem bisherigen Recht maßgebliche Definition des Flüchtlingsbegriffs in § 60 Abs. 1 AufenthG fest.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 31. August 2007 – 15 A 994/05.A –, Juris; ferner Bundestags-Drucksache (BT-Drs.) 16/5065 (zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union), S. 213 (Begründung zu § 3 AsylVfG).

Nach alledem war die Beklagte nicht berechtigt, die Feststellung zu § 51 Abs. 1 AuslG durch den angegriffenen Bescheid 14. Oktober 2008 zu widerrufen.

Die in Ziffer 2 des Bescheides vom 14. Oktober 2008 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen, ist danach ebenfalls rechtswidrig. Ziffer 3 des Bescheides war ebenfalls aufzuheben, weil es der Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht bedarf, nachdem es nach der Aufhebung der Widerrufsentscheidung beim positiven Statusbescheid vom 10. Februar 2003 verbleibt.

Da die Klägerin mit ihrem Hauptantrag Erfolg hat, bedarf es nicht mehr der Bescheidung des hilfsweise gestellten Antrags zu 2).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, die Gerichtskostenfreiheit des Verfahrens aus § 83 b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zugelassen wird. Die Zulassung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht Arnsberg (Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, Postanschrift: Verwaltungsgericht Arnsberg, 59818 Arnsberg) zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen; dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt sowie die ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen. Auf die zusätzlichen Vertretungsmöglichkeiten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse wird hingewiesen (vgl. § 67 Abs. 4 Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der Fassung gemäß Art. 13 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts vom 12. Dezember 2007, BGBl. I S. 2840, und § 5 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz – RDGEG -).

Dem Antrag sollen möglichst Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.